

BESCHLUSS

des Rates der Stadt vom 7. November 2001

- I. betreffend die Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen
 - II. bezüglich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister
-

I. Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen

1. Gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 14.05.1995 (GV NRW S. 516) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.
2. Gem. § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung sind bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium bekanntgibt. Das Innenministerium des Landes NRW hat mit RdErl vom 15.06.1993 (MBI NRW S. 1187) die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Anlagen 1 und 2 des Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 15.03.1993 (SMBI NRW S. 233) zu verbindlichen Vergabegrundsätzen erklärt. Im gleichen Runderlass wurden die a-Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - in der Fassung der in Anlage 1 enthaltenen entsprechenden Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen aller Landesministerien vom 28.10.1991 (SMBI NRW S.20021) zu verbindlichen Vergabegrundsätzen erklärt. Die übrigen Paragraphen der VOL/A werden zur Anwendung empfohlen.
3. Aus dem Runderlass des Innenministeriums vom 15.06.1993 ergibt sich für die Stadt Hückelhoven eine zwingende Anwendung der VOB Teile A und B. Der Empfehlung des Innenministeriums folgend wird hiermit auch eine zwingende Anwendung der VOL/A angeordnet.

4. Durchführung von Vergaben
- 4.1 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen ist sparsame Wirtschaftsführung das oberste Gebot. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Grundsätzlich sollen Gegenangebote eingeholt werden. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:
- 4.2 Vergaben mit einem Umfang von mehr als 50 000,00 Euro
- Vergaben mit einem voraussichtlichen Umfang von mehr als 50 000,00 Euro sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, sofern nicht nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann. Letzteres bestimmt sich grundsätzlich nach § 3 VOL/A bzw. § 3 VOB/A.
- 4.3 Vergaben mit einem Umfang von mehr als 5 000,00 Euro bis 50 000,00 Euro
- Aufträge mit einem Wert von mehr als 5 000,00 Euro bis zu maximal 50 000,00 Euro sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die VOL/A bzw. VOB/A bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Bei der beschränkten Ausschreibung sind mehrere Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, und zwar
- in der Regel 3 bei Aufträgen bis einschließlich 10 000,00 Euro,
 - in der Regel 6 bei Aufträgen von mehr als 10 000,00 Euro.
- 4.4 Aufträge mit einem Umfang bis zu 5 000,00 Euro
- Aufträge bis zu einem Wert von 5 000,00 Euro können in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig vergeben werden. Dabei sind in der Regel 3 Angebote einzuholen. Bei Vergaben mit einem Kostenumfang bis zu 1 250,00 Euro ist eine freihändige Vergabe nach Einholung von mindestens 2 Angeboten zulässig.
- Auf ein Gegenangebot darf nur verzichtet werden, wenn mit seiner Einholung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre oder der Auftrag einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt.
5. Der Kämmerer ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 25 000,00 Euro sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

II. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister

1. Der Bürgermeister entscheidet über Auftragsvergaben mit einem Kostenumfang bis 25 000,00 Euro, sofern die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die für ihre Durchführung erforderlichen Mittel bereitstehen.
2. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Bürgermeister über die Ausführung einer Maßnahme und über die Auftragsvergabe. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn
 - 2.1 nur auf diese Weise eine unmittelbar drohende Gefahr abgewandt werden kann. Das durch die Notlage gebotene Maß darf nicht überschritten werden;
 - 2.2 bei einer in Ausführung befindlichen Maßnahme nicht voraussehbare Zusatzarbeiten erforderlich werden, von deren sofortige Erledigung der Fortgang der übrigen Arbeiten abhängt, mit der Maßgabe, dass die Kosten aller Zusatzaufträge folgende Grenze nicht überschreiten:

25 000,00 Euro bei Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 100 000,00 Euro;

25 v. H. der Gesamtkosten bei Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100 000,00 Euro
3. Die Gesamtkosten sind auf der Grundlage der Kostenvoranschläge zu ermitteln. Zur Feststellung der Preisgrenze sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Kosten zusammenzurechnen; eine Aufspaltung in Einzelposten ist unzulässig.
4. Auftragsvergaben durch den Bürgermeister von mehr als 2 500,00 Euro sind dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat mitzuteilen.
5. In Einzelfällen besteht das Recht des Rates und des Bau-/Vergabeausschusses, Entscheidungen unbeschadet dieses Beschlusses sich oder einem Ausschuss vorzubehalten.
6. Abschnitt II dieses Beschlusses gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen soweit diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
7. Die Bestimmungen über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

III.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 09.11.1995 aufgehoben.